



**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Schöllnach**

Vom 06. November 2020

*Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand 16.07.2021) zur Veröffentlichung auf der Homepage  
(geändert durch Satzung vom 16. Juli 2021)*

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schöllnach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1 Beitragserhebung**

(1) Der Markt Schöllnach – nachfolgend Gemeinde genannt – erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Ausgangssituation:

Die Gemeinde betreibt derzeit eine Kläranlage nach dem Verfahrensprinzip einer Belebungsanlage mit aerober Schlammstabilisierung. Gereinigt werden die Abwässer des Hauptortes, die Ortsteile im Außenbereich und Teile der Nachbargemeinde Grattersdorf. Die Kläranlage wurde im Jahr 1976 errichtet und ist auf etwa 5.250 EW ausgelegt. Die wasserrechtliche Erlaubnis der Kläranlage endete zum 31.12.2017. Da die biologische Abwasserreinigung der Kläranlage oftmals überlastet ist, muss eine Ertüchtigung der Belebungsanlage vorgenommen werden, damit die künftig geforderte Reinigungsleistung (Anforderungsstufe 3) gewährleistet wird.

Einzelne Anlagenteile sind teilweise veraltet und in einem schlechten Zustand, was umfangreiche Sanierungsmaßnahmen für bestehende Bauwerke, der Maschinenteknik und der elektrotechnischen Anlagen notwendig macht.

Zielsetzung:

- Ertüchtigung der Kläranlage zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Ablaufgrenzwerte (Größenklasse 3 mit Anforderungsstufe 3)
  - Abstimmung der maximalen hydraulischen Belastung der Kläranlage mit der Kanalnetzplanung
- Gesicherte aerobe Schlammstabilisierung zur Vermeidung von Geruchsemissionen und Sicherstellung der Landwirtschaftlichen Verwertung, solange gesetzlich möglich und wirtschaftlich
- Nutzung der vorhandenen Bauwerke und Maschinen- und elektrotechnischen Ausrüstungen, soweit technisch sinnvoll und wirtschaftlich
- Einhaltung der aktuellen Vorschriften der Arbeitsstättenrichtlinie, der Unfallverhütungsvorschriften, der Verordnung für erneuerbare Energien sowie Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie Geruchs- und Lärmemissionen
- Erweiterung auf eine Ausbaukapazität von 6.100 EW zur Sicherstellung einer gesicherten, biologischen Abwasserreinigung.

Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen sind im Einzelnen:

- Betonsanierung in den wasserberührenden Teilen im Regenüberlaufbecken
- Erhöhung der Überfallschwelle RÜB – Volumenvergrößerung
- Sanierung altes Rechengebäude – Umnutzung zur Werkstatt



- Errichtung Einlaufhebwerk mit Schneckenpumpwerk zur Beförderung des Abwassers zur neuen Rechen- Sandfang Kombianlage.
- Errichtung eines neuen Rechengebäudes für die Rechen-Sandfang-Kombianlage zur mechanischen Reinigung des Abwassers
- Im Rechengebäude werden die vier Gebläse zur Belüftung der Belebungsbecken eingebaut
- Ebenso wird im Rechengebäude die elektronische Steuerungsanlage untergebracht. Die Steuerungsanlage wird im Zuge der Ertüchtigung komplett erneuert.
- Errichtung eines neuen anaeroben Selektorbeckens zur Regelung der Zulaufmenge zu den Kombibecken
- Errichtung eines zusätzlichen Belebungsbeckens mit integrierter Nachklärung. Das bestehende Belebungsbecken wird saniert (Betonsanierung) und weiterhin genutzt.
- Ersatzbau der überalterten und unzureichenden Dosiertechnik. Neubau eines Fällmitteltanks mit Dosierstation.
- Das Betriebsgebäude wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben generalsaniert.
- Ersatzbeschaffung der drei veralteten Rücklaufschlamm- und Überschussschlamm-pumpen (mit Wärmerückgewinnung)
- Errichtung eines Auslaufbauwerks zur Ablaufmengenmessung des gereinigten Abwassers
- Sanierung des bestehenden Schlammsilos mit Erneuerung des Rührwerks
- Errichtung eines neuen Gebäudes für die maschinelle Schlammwässerung mittels Schneckenpresse. In dem Gebäude werden auch die Schlammlager sowie die Garage für die Fahrzeuge untergebracht.
- Erneuerung der gesamten technischen Gebäudeausstattung (Heizung-Lüftung-Sanitär-Kältetechnik)
- Erneuerung der gesamten EMSR-Technik (elektronische Steuerung der Anlagen)

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.



## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand für die Verbesserungsmaßnahmen wird in Höhe von 4.330.000 € nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt. Der restliche Anteil wird gebührenfinanziert.

(2) Der Beitragssatz beträgt pro Quadratmeter

a) Grundstücksfläche 0,41 Euro

b) Geschossfläche 6,31 Euro

(3) *Bei Grundstücken, die in die gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung nur Schmutzwasser ableiten dürfen, wird der Beitrag allein nach der beitragspflichtigen Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht die Beitragspflicht auch für den Grundstücksflächenbeitrag.*

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.



---

**§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöllnach, 06. November 2020

Markt Schöllnach

O s w a l d  
1. Bürgermeister

